

MÁRTA GÖRÖG

Dr. Marta Görög PhD, Dozentin, Universität Szeged,
Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Zivilrecht und
Zivilprozessrecht

DIE GRUNDLEGENDE RECHTSINSTRUMENTE DES KNOW-HOW-TRANSFERS*

In unserer Gegenwart gewinnen die wissensbasierte Gesellschaft und die dadurch entstandene wissensbasierte Wirtschaft immer mehr an Bedeutung, in der der Stellenwert des geistigen und intellektuellen Kapitals sowie des geistigen Eigentums stetig steigt¹. Als zentrale Frage der Wissensgesellschaft werden die schöpferische Tätigkeit der geistigen Schöpfer², die Förderung und Unterstützung ihres Potentials sowie die Verwertung und Verwendung der auf diese Weise entstandenen geistigen Schöpfungen und des geistigen Eigentums behandelt. Die Erstellung von Wissensdatenbanken könnte aus der Wirtschaftskrise herausführen.

Die Rechte an geistigem Eigentum, die Forschungs- und Technologietätigkeit beeinflussen wesentlich die Denkweise der Europäischen Union³. Die Europäische Kommission hat 2007 das Grünbuch „Der Europäische Forschungsraum: Neue Perspektiven“ verabschiedet und anschließend im Oktober 2007 haben die Europäische Kommission und die portugiesische Präsidentschaft gemeinsam ein Treffen in Lissabon organisiert, auf dem zentral die einzelnen Dimensionen des Europäischen Forschungsraums erörtert wurden⁴. In einem der fünf Leitziele der Strategie Europa 2020 wurde formuliert, dass 3 % des BIP der EU aus dem öffentlichen und privaten Sektor für Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation aufzuwenden sind⁵.

Die Bedeutung von Know-how steigt immer stärker, und nicht nur in der letzten Zeit⁶. Während der Know-how-Transfer früher keine oder lediglich eine sekundäre Rolle bei der Übertragung, Übergabe und dem Fluss von „geistigen Produkten“ spielte, ist er derzeit ein maßgebliches Merkmal geworden. Die Bedeutung der Forschung, Entwicklung und Innovation trägt dazu bei, dass sich die geeignetsten Rechtsformen und rechtlichen Rahmenbedingungen entwickeln.

Die im Rahmen der „technischen, technologischen Revolution“ aufgetretenen Fragen kann u.a. der Technologietransfer beantworten. Die erste industrielle Revolution fokussierte noch auf den Schöpfer, der das Ergebnis seines geistigen Kapitals auch in materieller Form präsentieren und auf den Markt bringen konnte. Dieses Modell hat sich heutzutage verändert, was mehrere Gründe haben kann. Das schaffende Genie übt seine Tätigkeit häufig in gehobenen Verhältnissen als Mitglied einer schaffenden Gemeinschaft oft im Auftrag der Industrie aus. In erster Linie arbeitet er nicht zum eigenen Zweck an der Entwicklung, die Kosten dafür steigen nämlich im Vergleich zu den Forschungskosten auf das Mehrfache. Unter anderem haben diese veränderten Verhältnisse und die veränderten Ansprüche den „Technologietransfer“ ins Leben gerufen.

Der Technologietransfer, der Know-how-Transfer zeigen uns die dynamische Seite von Know How im Hintergrund der Forschung, Entwicklung und Innovation. „Der Know-how-Vertrag ist eine gängige Form des Technologietransfers“⁷.

Unter juristischem Aspekt wird der Begriff des Technologietransfers⁸ in der ungarischen Rechtsliteratur und Judikatur nicht ausgelegt⁹. Nach Auffassung von *Troller* bedeutet Technologietransfer den Transfer von Fachwissen¹⁰. Seine Begriffsbestimmung des Technologietransfers und dessen praktische Erscheinungsformen und -weisen beruhen auf der von István Gazda d. Ä. und Webster. Unter diesem Begriff versteht er die Übertragung der Technologie und der Technik bzw. die Überlassung von Rechten und deren Rechtsfolgen¹¹.

Eine dem annähernde Definition bietet *Péter Káldos*, indem er den Technologietransfer im engeren Sinne als Transfer einer an einer bestimmten Forschungsstelle entwickelten Technologie an Dritte zur Verwertung definiert¹². Nach meinem Verständnis ist der Technologietransfer eine „Wissenstransfertätigkeit“¹³, ein Prozess, in dem grundlegend die praktische Anwendung der (wissenschaftlichen) Forschungsergebnisse (insbesondere Erfindungen, Know-how), der geistigen Schöpfung, des geistigen Eigentums sowie der Ergebnisse der intellektuellen schöpferischen Tätigkeit stattfindet, der insbesondere im Rahmen eines Lizenzvertrages bzw. einer Übertragung zustande kommen kann.

Der Begriff des Technologietransfers, der Technologieübergabe umfasst all diese wesentlichen Merkmale im EU-Recht. Laut Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen¹⁴: „Technologietransfer-Vereinbarung“, eine Patentlizenzvereinbarung, eine Know-how-Vereinbarung, eine Softwarelizenz-Vereinbarung oder gemischte Patentlizenz-, Know-how- oder Softwarelizenz-Vereinbarungen einschließlich Vereinbarungen mit Bestimmungen, die sich auf den Erwerb oder Verkauf von Produkten beziehen oder die sich auf die Lizenzierung oder die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum beziehen, sofern diese Bestimmungen nicht den eigentlichen Gegenstand der Vereinbarung bilden und unmittelbar mit der Produktion der Vertragsprodukte verbunden sind; als Technologietransfer-Vereinbarung gilt auch die Übertragung von Patent-, Know-how- oder Software-Rechten sowie einer Kombination dieser Rechte, wenn das mit der Verwertung der Technologie verbundene Risiko zum Teil beim Veräußerer verbleibt, insbesondere, wenn der als Gegenleistung für die Übertragung zu zahlende Betrag vom Umsatz abhängt, den der Erwerber mit Produkten

© Márta Görög, 2012

* Стаття друкується мовою оригіналу

erzielt, die mithilfe der übertragenen Technologie produziert worden sind, oder von der Menge dieser Produkte oder der Anzahl der unter Einsatz der Technologie durchgeführten Arbeitsvorgänge¹⁵.

Im chinesischen Recht bedeutet der Technologietransfer im internationalen Kontext die „Einfuhr“ bzw. die „Ausfuhr“ der Technologie im Rahmen von Handels- oder Investitionstätigkeiten oder der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit aus China ins Ausland, aus dem Ausland nach China¹⁶. Im nationalen Kontext bezieht er sich auf das Know-how und die Patentlizenz sowie auf die Übertragung und Veräußerung¹⁷.

Der Know-how-Transfer kann als Teil des Technologietransfers in Form von zahlreichen Vertragskonstruktionen zustande kommen, von denen die Genehmigung von Know-how-Übertragungen bzw. Know-how-Verwertungen am häufigsten vorkommt. Das gemeinsame und ausschlaggebende Merkmal dieser Verträge ist die Vermittlung, Überlassung, „Transfer“ von Know-how mit Vermögenswert. Durch welche Mittel, rechtliche Lösungen der Transfer von Know-how erfolgt, hängt davon ab, welche Rechtswirksamkeit die Subjekte des Rechtsverhältnisses zielgerichtet zu erreichen haben.

Der Know-how-Transfer ist hinsichtlich der Begriffserläuterung des seinen Gegenstand bildenden Know-hows bzw. der verschiedenen Arten von Know-how mit einem vielseitigen Vieleck mit glänzenden Flächen vergleichbar, der abhängig vom Beleuchtungswinkel immer andere Merkmale uns sichtbar macht. Die Vielfältigkeit von Know-how trägt zu zahlreichen Methoden des Know-how-Transfers bei. Wenn die den Transfer von Know-how regelnden Rechtsverhältnisse bezüglich der Zielsetzungen untersucht werden, hat der Lizenzvertrag zum Ziel, die mit dem Know-how verbundenen Kenntnissen und Lösungen zu „transferieren“, und deren Anwendung und Verwertung durch den Lizenznehmer. Durch die Übertragung von Know-how gewährt die übertragende Person dem rechtserwerbenden Berechtigten „eine tatsächliche Berechtigung“, indem er auch mit dem Recht auf Erteilung von Verwertung ausgestattet wird.

Bei den Know-how-Lizenzverträgen, Überlassungsverträgen und den einzelnen „Instrumenten“ des Know-how-Transfers stellen – meines Erachtens – nicht das in materieller Form erscheinende Know-how und die Überlassung der das Know-how enthaltene Kenntnis die Hauptdienstleistung dar, sondern die Überlassung der mit dem Know-how verbundenen Berechtigung mit Vermögenswert mit festgelegtem Inhalt und festgelegter Dauer. Die Tragweite dieser Vertragskonstruktionen zeigt sich nicht nur in der Förderung des Transfers, „der Schutz“ des Know-Hows wird auch dadurch gewährleistet, dass dieser „Schutz“ hinsichtlich seiner Wirkung und Effizienz dem durch den gewerblichen Rechtsschutz des geistigen Eigentums gewährten Schutz unterliegt. Der Vertrag über das Know-how – unabhängig davon, auf welche Weise der Transfer von Know-how durchgeführt wird – gilt im Verhältnis, in Beziehung der Vertragsparteien zueinander als „Rechtsschutzinstrument“. Er gewährleistet gegen externe, am Rechtsverhältnis nicht beteiligte Dritte keinen Schutz. Auch bei einem bestehenden Vertragsverhältnis kann der Schutz gegen Dritte durch den Rechtsschutz von Know-how der einzelnen nationalen Rechte garantiert werden.

Im Allgemeinen lässt sich sagen: Die Verträge über den Know-how-Transfer haben gemeinsam, dass ein vertrauliches Verhältnis zwischen den Vertragsparteien besteht. Dieses vertrauliche Verhältnis ergibt sich vor allem aus der Geheimhaltung von Know-how, der Berechtigte von Know-how will den Vertrag – begrifflicherweise – mit einem Partner abschließen, von dem er erwartet und erwarten kann, dass er die ihm im Vertrag vermittelten Informationen, Lösungen während der Dauer und nach der Beendigung des Vertrages als Geheimnis behandelt.

Die dem Vertragsabschluss vorangehenden Verhandlungen über das Know-how haben spezielle Merkmale. Der Berechtigte von Know-how befindet sich während der Verhandlungen in einer „heiklen“ Situation, er muss nämlich dem Verhandlungspartner Informationen transparent machen, die dessen Vertragsfähigkeit positiv beeinflussen können. Das wirft aber die Frage der Qualität und Art der „sichtbar“ gemachten Daten und Informationen auf. Wenn nämlich der Verhandlungspartner über die minimalen Informationen hinaus informiert wird, besteht die Gefahr, dass das Know-how ohne Vertrag erworben wird, und die günstige Markt- und Verhandlungsposition des Berechtigten von Know-how zunichte gemacht wird. Deswegen muss der Berechtigte von Know-how bei den Verhandlungen vorsichtig vorgehen. Infolgedessen lohnt es sich, wenn eine Geheimhaltungspflicht bezüglich der Verhandlungen entsteht: in Form eines gesonderten Geheimhaltungsvertrages mit Sanktionen oder eines Vorvertrages mit einer Geheimhaltungsklausel. In den einzelnen nationalen Rechten können die Verordnungen über das Wettbewerbsrecht einen auf Rechtsvorschriften basierenden Schutz begründen. So gelten beispielsweise die der Geschäftsschließung vorangehenden Informationen, Verhandlungen, Angebote ohne Vertragsabschluss nach den ungarischen wettbewerbsrechtlichen Regelungen als Geschäftsbeziehung, und dementsprechend wird das auf diese Weise erworbene Geschäftsgeheimnis als Erwerb in unlauterer Weise angesehen¹⁸. Die „Brisanz“ der Verhandlungen ermäßigt sich, wenn kein eigenständiger Know-how-Transfer-Vertrag, sondern z.B. ein Vertrag über die Übergabe des mit dem Patent verbundenen Know-Hows, oder ein Know-how-Tauschvertrag abgeschlossen wird.

Die Rechtsliteratur, die Judikatur und oft selbst die Gesetzgebung zeigen ein heterogenes Bild von der rechtlichen Einordnung der den Know-how-Transfer regulierenden Rechtsverhältnisse und der Schaffung und Verwendung der Terminus Technici. Diese Differenzen, Abweichungen beruhen nicht nur auf der Terminologie, im Hintergrund der Abweichungen in der Terminologie sind die unterschiedliche Beurteilung und Bewertung der einzelnen Rechtsinstitute zu beobachten.

Die terminologische Unsicherheit kann man auch im deutschen Recht beobachten. Die deutsche Rechtslehre, Rechtsliteratur und die Judikatur verwenden die Termini Know-how-Verträge und Know-How-Lizenz wechselweise als Synonyme, denn nach ihrem Verständnis entspricht der Know-how-Vertrag dem Lizenzvertrag¹⁹. Im deutschen Recht ist die „rechtliche Einordnung“ des Lizenzvertrages ziemlich umstritten, er wird vor allem aufgrund der

konkreten Inhaltselemente des Vertrages beurteilt. Im Allgemeinen wurde er in die „Verträge eigener Art“ eingeordnet, die die verschiedenen Elemente der einzelnen gesetzlich geregelten Vertragstypen vereinen²⁰.

Bei der Untersuchung der Instrumente des Technologietransfers muss auch der Forschungsvertrag erwähnt werden, der die Forschungstätigkeit anreizt und der den Erwerb der Verfügungsgewalt über das als deren Ergebnis entstandene geistige Eigentum ermöglicht, das unter das Schutzrecht fällt. Während der Bewertung des Technologietransfers als Methode wird der Akzent auf die Überlassung, den Transfer des während der Forschungsarbeit entstandenen geistigen Eigentums verlegt. Diese Forschungsarbeit ist eine intellektuelle, schöpferische (wissenschaftliche) Tätigkeit auf hohem Niveau, die sich auf die Schaffung einer Neuheit²¹ ausrichtet. Ich vertrete die Ansicht, dass das Wesen des Forschungsvertrages nicht die Überlassung, „die Wissenstransfertätigkeit“ betrifft, sondern „die Implementierung“ der Verfügungsgewalt über das als Ergebnis der Forschungstätigkeit entstandene geistige Eigentum in Rechtsvorschriften²². Während der auch derzeit stattfindenden Kodifikation des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches haben die Forschungs- und Technologieentwicklungsprozesse zur Überprüfung der Regelung über die Forschungsverträge und zur Umsetzung der durch die Markt- und Realisierungsbedingungen hervorgerufenen und indizierten Änderungen und Entwicklungsvorhaben in Rechtsvorschriften geführt. Ein wesentliches und wegen ihrer in der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit eingenommenen gravierenden Rolle nicht umstrittene Inhaltselement der Forschungs-, Forschungs- und Entwicklungsverträge ist die Vereinbarung über das rechtliche Schicksal der geistigen Schöpfungen, die im Rahmen der Forschung, Forschung-Entwicklung entstehen und rechtlich zu schützen sind²³. Ausgehend von der Judikatur und vom Finanzierungsumfeld der Technologie- und Forschungsverträge berechtigt die dispositiven Regel der Kodifikationslösungen den die finanziellen Risiken der Forschung tragenden Auftraggeber bezüglich der Vermögensrechte²⁴, was auch mit der Empfehlung der Europäischen Kommission konform ist²⁵.

¹ „Rechte an geistigem Eigentum (IPR) sind das wichtigste Gut vieler Unternehmen und verschaffen Wettbewerbsvorteile“. KOM(2006) 589 endgültig.

² Dazu müssen die HR-Herausforderungen bezüglich der Nachhaltigkeit betrachtet werden. Laut Jahresbericht der Kommission waren ca. 35 % der hochqualifizierten Arbeitskräfte in Wissenschaft und Forschung der Altersgruppe 45-64 in der EU zuzuordnen, während 31 % der Altersgruppe 25-34, wobei 25 % der Fachleute, die in den USA in Wissenschaft und Ingenieurwissenschaften tätig sind, kamen aus der EU. Siehe: Bericht der Kommission – Jahresbericht über die Tätigkeiten der Europäischen Union im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung im Jahr 2007 [SEK(2008) 2380]; Diese Tendenz bestätigend: KOM(2006) 589 endgültig; Der Unterschied zwischen den USA, Japan und der EU in der Technologie zeigte sich immer mehr in den 1980er Jahren zuungunsten der EU.

³ Siehe.: KOM(2006) 589 endgültig; Entscheidung Nr. 1350/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Jahr der Kreativität und Innovation (2009); Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Europäisches Jahr der Kreativität und Innovation (2009)“ (2008/C 257/09).

⁴ Siehe: Bericht der Kommission – Jahresbericht über die Tätigkeiten der Europäischen Union im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung im Jahr 2007 [SEK(2008) 2380].

⁵ http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/targets_hu.pdf (Herunterladen am 6. Juni 2012).

⁶ Bartenbach, 2007., 631. o., 2530 Rdn.

⁷ Faludi, 2008., 13. o.

⁸ Zur EU-Regelung zum Technologietransfer siehe.: Anderman – Kallaugher, 2006., 30–38. o.

⁹ Vgl. mit der deutschen Rechtsliteratur: Ulmer-Eilfort – Schmoll, 2006. Im Werk erörtert der Autor den Patent- und Know-how-Lizenzvertrag als Rechtsinstrument des Technologietransfers, ohne die Begriffsmerkmale des Technologietransfers zu präzisieren.

¹⁰ Troller, 1975., 17. o.

¹¹ Gazda, 1993., 14. o., 2. lábjegyzetben Webster: New Twentieth Century Dictionary. Simon and Schuster, 1983. 1938. o.

¹² Káldos Péter: Szellemivagyong-értékelés a kutatóintézetekben, A technológiatranszfer nélkülözhetetlen eszköze, Szellemi Tulajdon Nemzeti Hivatala, 2. o. (Bewertung des geistigen Eigentums in den Forschungsinstituten, Das unentberliche Instrument des Technologietransfers, Nationalamt für Geistiges Eigentum) www.sztnh.gov.hu/hirek/kapcsolodo/IP_Valuation_for_Tecnology_Transfer_Hu_web2.pdf (Letztes Herunterladen am 6. Juni 2012); Die Tragweite der Zusammenarbeit zwischen Forschungsinstituten und Marktakteuren spiegelt sich im Beschluss der Europäischen Kommission wider. Siehe: KOM(2006)589 endgültig; Die Empfehlung der Kommission vom 10 April 2008 zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen (2008/416/EG) Anhang I, 14., Anhang II, Punkte 1, 5.

¹³ Zur Anwendung des Terminus „Wissenstransfertätigkeiten“ siehe: Die Empfehlung der Kommission vom 10. April 2008 zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen (2008/416/EG).

¹⁴ COMMISSION REGULATION (EC) No 772/2004 of 27 April 2004 on the application of Article 81(3) of the Treaty to categories of technology transfer agreements Article 1 1. (b) “‘technology transfer agreement’ means a patent licensing agreement, a know-how licensing agreement, a software copyright licensing agreement or a mixed patent, know-how or software copyright licensing agreement, including any such agreement containing provisions which relate to the sale and purchase of products or which relate to the licensing of other intellectual property rights or the assignment of intellectual property rights, provided that those provisions do not constitute the primary object of the agreement and are directly related to the production of the contract products; assignments of patents, know-how, software copyright or a combination thereof where part of the risk associated with the exploitation of the technology remains with the assignor, in particular where the sum payable in consideration of the assignment is dependent on the turnover obtained by the assignee in respect of products produced with the assigned technology, the quantity of such products produced or the number of operations carried out employing the technology, shall also be deemed to be technology transfer agreements;”

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b

¹⁶ Yuanshi Bu, 2010., 181. o., Rdnm. 532.

¹⁷ Uő. 182. o., Rdnm. 534.

¹⁸ Tpv. 4. § (1), (2), (3) bekezdés c) pont. (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkungen § 4 Absatz 1, 2, 3 Buchstabe c)

¹⁹ Jendrek, Paul: Einzelne Schuldverhältnisse, Pachtvertrag vor § 581 Rz 8. In: Harm Peter Westermann (szerk.): Erman – Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar, Aschendorff Rechtsverlag, 2004., 2018. o. Ulmer-Eilfort und Schmoll operieren mit dem Terminus Know-how-Lizenz. Siehe: Ulmer-Eilfort – Schmoll, 2006., 5. o.

²⁰ BGH NJW 1989, 456, 457.

²¹ Zur Neuheit, als grundlegende Anforderung siehe in der ungarischen Judikatur: Oberster Gerichtshof Gf. I. 30. 370/1982 (Legfelsőbb Bíróság Gf. I. 30. 370/1982).

²² Als Grundlage der Differenzierung gilt das Rechtsverhältnis, das das Know-how ins Leben ruft: In diesem Fall der Zweck des Forschungsvertrags zwischen den Parteien, u.a. die Schaffung von Know-how. Dazu tätigt der Auftraggeber Investitionen, und das auf diese Weise geschaffene Know-how steht dem Auftraggeber zu. Wenn kein anderer Vertrag über den Know-how-Transfer außer dem Forschungsvertrag abgeschlossen wird, legt selbst der Forschungsvertrag bzw. dessen Rechtsgrundlage die Person des Berechtigten von Know-how fest.

²³ Ptk. 412. § (3) bekezdés; Szilágyi Dénes: A vállalkozás (Átdolgozta: Zoltán Ödön) In: A Polgári Törvénykönyv magyarázata 2., szerk.: Gellért György, Complex Kiadó Jogi és Üzleti Tartalomszolgáltató Kft., Budapest, 2007., 1614. o.; SZJSZT 06/02.; Szakértői Javaslat 5:252. §; 2009. évi CXX. törvény 5:235. § (Das Unternehmen, Überarbeitet von Ödön Zoltán, Hrsg. von György Gellért, Kommentar zum BGB, Expertenvorschlag).

²⁴ Szakértői Javaslat 5:252. § és 2009. évi CXX. törvény 5:235. § [A megrendelő jogai]; Új Ptk. Javaslat 2012. 6:254. § [Kutatási szerződés] (Rechte des Auftragsgebers).

²⁵ Die Empfehlung der Kommission vom 10. April 2008 zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen (2008/416/EG). Anlage I. S. 17.

Резюме

Технологія "ноу-хау" відіграє важливу роль з самого початку появи трансферу технологій. Однак, правові функції, зміст та інструменти технології «ноу-хау» та її передачі недостатньо вивчені. У статті розглядається і дається визначення правових інструментів передачі технології «ноу-хау», зокрема Угоди про ліцензування технології «ноу-хау».

Ключові слова: трансфер технологій, передача технології «ноу-хау», угода про ліцензування технології «ноу-хау».

Резюме

Технология «ноу-хау» играет важную роль с самого начала появления трансфера технологий. Однако, правовые функции, содержание и инструменты технологии «ноу-хау» и её передачи недостаточно изучены. В статье рассматривается и дается определение правовым инструментам передачи технологии «ноу-хау», в том числе Соглашению о лицензировании технологии «ноу-хау».

Ключевые слова: трансфер технологий, передача технологии «ноу-хау», соглашение о лицензировании технологии «ноу-хау».

Summary

Know-how plays an important role in Technology Transfer from the beginnings. However, the legal function, content and instruments of the Know-how and its Transfer aren't learned quiet well. The article examines the definition of legal instruments - such as Know-how License Agreement - of Know-how Transfer.

Key words: Technology Transfer, Know-how Transfer, Know-how License Agreement.